Beilage 1

System des AVIG-Vollzugs

Ziele des AVIG

Garantieren eines angemessenen Ersatzes bei Erwerbsausfall	Verhüten von drohender Arbeitslosigkeit	Bekämpfen von bestehender Arbeitslosigkeit

Entschädigen bei

- Arbeitslosigkeit
- Kurzarbeit
- Insolvenz
- Schlechtwetter

Fördern der raschen und dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Steuerungsinstrumente und Kontrollen der Ausgleichsstelle

Leistungsvereinbarung mit den Kassen

Wirkungsorientierte Vereinbarung RAV/LAM/KAST

Inspektionen

Aufgaben der Vollzugsstellen

Anspruchs-berechtigung überprüfen

Termingerecht auszahlen

Effizient beraten und vermitteln

Bildungs- und Beschäftigungs-massnahmen einsetzen

Spezielle Massnahmen und Zwischenverdienst einsetzen

Bei Fehlverhalten sanktionieren

Die wirkungsorientierte Vereinbarung RAV/LAM/KAST

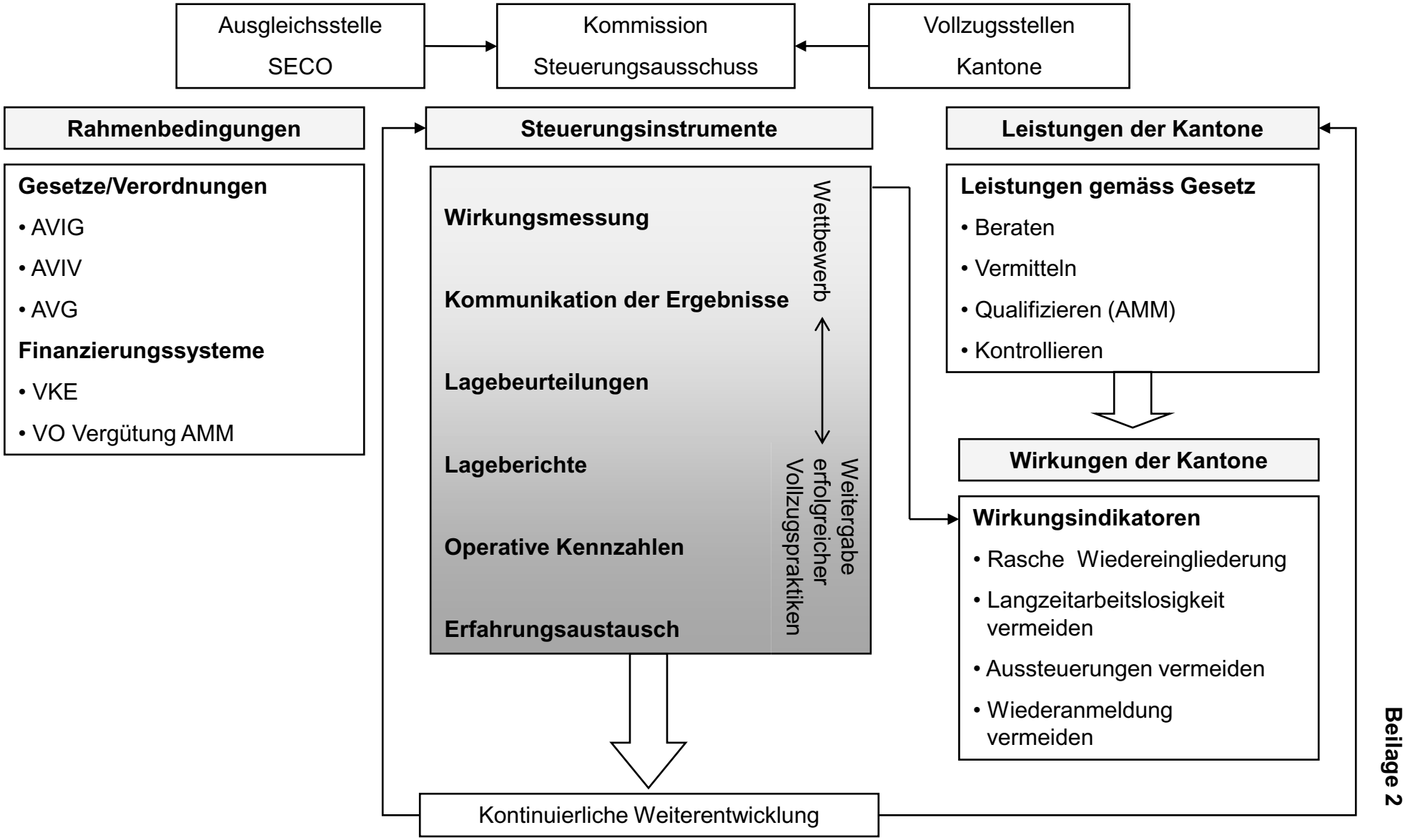

Beilage 2

Detailbestimmungen der Steuerungsinstrumente

Inhaltsverzeichnis:

1. Wirkungsmessung
2. Kommunikation der Ergebnisse
3. Lagebeurteilungen
4. Lageberichte
5. Operative Kennzahlen
6. Erfahrungsaustausch
7. Definition der Wirkungsindikatoren

1. Wirkungsmessung

Ziel und Zweck	Messung der von jedem Kanton und RAV erzielten Wirkungen bezüglich einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der Stellensuchenden
Inhalt	Die zu erzielenden Wirkungen bezüglich einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der Stellensuchenden werden anhand von vier Wirkungsindikatoren gemessen (ausführliche Beschreibung unter 7). Die Gewichtung der Indikatoren wird vorgenommen, um einen globalen Wirkungsindikator zu berechnen. Aus dem informatisierten Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen ASAL stammen detaillierte und qualitativ gute Daten. ASAL liefert sogenannte Rohdaten. Mit Hilfe einer Variablenpalette und unter Anwendung eines ökonometrischen Modells werden die Rohdaten um exogene (d.h. nicht von den RAV beeinflussbare) Faktoren bereinigt. Dabei werden nur aussagekräftige exogene Faktoren berücksichtigt. Diese korrigierten Daten erleichtern den Vergleich der Wirkungen der einzelnen Kantonen und RAV. Der Steuerungsausschuss beauftragt eine aus Vertretern des SECO sowie der Kantone bestehende Arbeitsgruppe, Qualität und Neutralität der Wirkungsmessung regelmässig zu überprüfen. Auf dieser Basis bestimmt der Steuerungsausschuss, wie die Wirkungsmessung im Einzelnen jährlich zu erfolgen hat. Änderungen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Qualität und die Neutralität der Wirkungsmessung dadurch verbessert würden. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Bericht zuhanden der Kantone erstellt.
Form	Je nach Daten: Excel- oder PDF-Dateien, Berichte auf Papier
Periodizität	Je nach Daten, monatlich sowie jährlich
Kommunikation	• Rohdaten der RAV und der Kantone: über LAMDA • Korrigierte Wirkungen der RAV und der Kantone detailliert: über TCNet • Bericht über die Wirkungsmessung: per Post und über TCNet • Gesamtresultate der Kantone : s. weiter unten

2. Kommunikation der Ergebnisse

Ziel und Zweck	Information von Öffentlichkeit und Politik über die Ergebnisse der Wirkungsorientierung der Arbeitslosenversicherung und zur Würdigung des AVIG-Vollzugs des Vorjahres
Inhalt	Die Entwicklung des AVIG-Vollzugs und die Ergebnisse der Wirkungsmessung werden gesamtheitlich dargestellt und mit einer Medienmitteilung veröffentlicht. Die Medienmitteilung wird zusammen mit der periodischen Veröffentlichung der Lage auf dem Arbeitsmarkt kommuniziert. Hintergrundmaterialien unterstützen Ausgleichs- und Vollzugsstelle bei weiteren Medienanfragen. Die Darstellung der Wirkungsergebnisse erfolgt als relativer Benchmark.
Form	Medienmitteilung mit Hintergrundmaterialien
Periodizität	Jährlich, in der Regel anfangs Juni des Folgejahres
Kommunikation	• Publikation im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Lage auf dem Arbeitsmarkt • Publikation auf www.seco.admin.ch • Versand der Unterlagen an die Vollzugsstellen • Publikation auf TCNet

3. Lagebeurteilungen

Ziel und Zweck	Die Ausgleichsstelle führt mit Vollzugsstellen mit stark unterdurchschnittlichen oder sich rasch verschlechternden Wirkungen eine Lagebeurteilung zur nachhaltigen Steigerung der Wirkungen durch.
Inhalt	Die Lagebeurteilung folgt einem festgelegten Verfahren und verfügt über die folgenden Schritte und Aktivitäten: • Identifikation der Vollzugsstelle • Information der Vollzugsstelle über das Verfahren • Analysebericht der Ausgleichsstelle sowie Analysen der Vollzugsstelle • Definition von Handlungsfeldern durch Ausgleichsstelle und Vollzugsstelle auf Basis der Analysen • Erarbeitung von Massnahmen durch die Vollzugsstelle • Umsetzung der Massnahmen durch die Vollzugsstelle • Externe Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen Im Verlauf des kooperativen Verfahrens werden verschiedene Besprechungen durchgeführt. Die Lagebeurteilung ist auf eine nachhaltige Wirkungssteigerung im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und entsprechend langfristig ausgerichtet.
Form	Berichtswesen und Besprechungen
Periodizität	Beginn jährlich, Dauer bis zu drei Jahre
Kommunikation	Erfolgt nur zwischen der Ausgleichsstelle und den beteiligten Vollzugsstellen

4. Lageberichte

Ziel und Zweck	• Erläuterung der kantonalen Wirkungsergebnisse und deren Entwicklung im Sinne der Würdigung des kantonalen AVIG-Vollzugs • Erleichterung der interkantonalen Vergleichbarkeit • Identifikation der kantonalen Vollzugsstellen zur Durchführung einer Lagebeurteilung
Inhalt	Die Ausgleichsstelle beschreibt deskriptiv die Bestände und die Entwicklung der kantonalen Wirkungsindikatoren (unkorrigiert und korrigiert), weiterer ausgewählter kantonaler Kennzahlen sowie der arbeitsmarktlichen Situation für eine bestimmte Berichtsperiode.
Form	Schriftlicher Bericht
Periodizität	Jährlich
Kommunikation	• Schriftlicher Versand (zusammen mit Pressemitteilung) • Publikation auf TCNet

5. Operative Kennzahlen

Ziel und Zweck	• Den Vollzugsstellen werden für ihre Führungsarbeit aussagekräftige Kennzahlen zur Verfügung gestellt • Die operativen Kennzahlen dienen als Basis für weitere Analysen durch die Ausgleichsstelle
Inhalt	Die Ausgleichsstelle stellt den Vollzugsstellen statistische Informationen für die Führung und Steuerung der RAV zur Verfügung. Die operativen Kennzahlen stammen aus verschiedenen Quellen – aus dem System der Arbeitsvermittlung (AVAM), aus Umfragen (bei Arbeitgebern, Stellensuchenden, Mitarbeitenden) sowie aus weiteren statistischen Quellen. Die Daten werden von der Ausgleichsstelle einheitlich erhoben und je nach Kennzahl und Bedarf der Vollzugsstellen in passender Form aufbereitet. Die Definition und Darstellung der operativen Kennzahlen richtet sich an den Zielsetzungen der Balanced Scorecard aus. Es besteht eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Vollzugsstellen zur Überprüfung und Weiterentwicklung der operativen Kennzahlen. Im Weiteren nutzt die Ausgleichsstelle die operativen Kennzahlen für weitergehende Analysen (z.B. Lageberichte und Lagebeurteilungen).
Form	• Geführter Zugriff auf statistische Datenbanken (Cockpit LAMDA) • Monatlicher Versand ausgewählter Führungskennzahlen (Bestandestabellen und Entwicklungsgrafiken auf Ebene KAST) • Jährlicher Versand relativer Interpretationshilfen (in Relation gestellte Wirkungs- und Leistungsdaten auf Ebene Personalberater) • Weitere Formen je nach Kennzahl und Bedarf
Periodizität	Je nach Kennzahl (von täglich bis jährlich)
Kommunikation	Je nach Kennzahl aktiv an die Vollzugsstellen kommuniziert oder passiv zur Verfügung gestellt

6. Erfahrungsaustausch

Ziel und Zweck	• Die Vollzugsstellen tauschen ihre Erfahrungen mit der Wirkungssteuerung und dazu gehörenden Themen aus • Auf der Basis des Austausches sollen die Vollzugsstellen zur Verbesserung der eigenen Wirkungen angeregt werden
Inhalt	Von der Ausgleichsstelle organisierter Austausch der Erfahrungen der Vollzugsstellen im System der Wirkungsorientierung. Die kantonalen Interessen werden bei der thematischen Gestaltung des Erfahrungsaustausches berücksichtigt.
Form	Tagung
Periodizität	Jährlich
Kommunikation	• Schriftlicher Versand des Tagungsberichts an die Vollzugsstellen • Publikation des Tagungsberichts auf TCNet

7. Definition der Wirkungsindikatoren

Wirkungsindikator 1: Rasche Wiedereingliederung

Durchschnittliche Anzahl der Bezugstage der abgemeldeten Taggeldbezüger in der laufenden Rahmenfrist, bzw. von Taggeldbezüger, die an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind.

Es wird die Summe der in der aktuellen Rahmenfrist bezogenen Taggelder bei allen Taggeldbezüger gezählt, die im Berichtsmonat Taggelder bezogen haben und im folgenden Monat nicht (= Abmeldung) (1). Die Summe der bezogenen Taggelder wird ebenfalls gezählt bei Taggeldbezüger, welche im Berichtsmonat an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind und Taggelder bezogen haben (2).

Im Einzelfall werden Taggeldbezüger im Berichtsmonat sowohl unter (1) als auch unter (2) gezählt.

Eine Abmeldung gemäss (1) wird nicht gezählt, wenn wegen eines hohen Zwischenverdienst-Ersatzeinkommens keine Taggelder bezogen werden.

Wirkungsindikator 2: Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden

Zugänge zur Langzeitstellensuche dividiert durch die Anzahl Taggeldbezüger, die vor 13 Monaten eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= Anspruch auf Taggelder) eröffnet haben.

Es werden alle Taggeldbezüger gezählt, welche in den ersten 13 Monaten der laufenden Rahmenfrist 13 Monate lang ununterbrochen Taggelder bezogen bzw. Einstelltage oder Wartetage getilgt haben. Dies bedeutet nicht, dass der Taggeldbezüger jeden Monat alle gemäss Kalendermonat möglichen Tage bezogen haben muss.

Wirkungsindikator 3: Aussteuerungen vermeiden

Anzahl Aussteuerungen im Berichtmonat dividiert durch die Anzahl Taggeldbezüger, die vor 2 Jahren eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= Anspruch auf Taggelder) eröffnet haben.

Es werden alle im Berichtsmonat erfolgten Aussteuerungen gezählt. Als ausgesteuert gilt ein Taggeldbezüger entweder wenn er sein Höchstanspruch auf Taggelder ausgeschöpft hat oder sein Anspruch auf Taggelder nach Ablauf der Rahmenfrist erloschen ist und er anschliessend keine neue Rahmenfrist eröffnen kann. Die Aussteuerung erfolgt in dem Monat, in dem das letzte Taggeld bezogen worden ist.

Nicht als ausgesteuert gezählt werden Personen, welche in der letzten Kontrollperiode ihrer Rahmenfrist Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse bzw. Pendlerkosten- oder Wochenaufenthaltsbeiträge erhalten haben.

Im Nenner sind neben den Personen, welche vor 2 Jahren eine Rahmenfrist eröffnet haben, auch alle Aussteuerungen des Berichtsmonats gezählt. Dies können auch Taggeldbezüger sein, deren Rahmenfrist nicht vor 2 Jahren begonnen hat.

Wirkungsindikator 4: Wiederanmeldungen vermeiden

Anzahl Wiederanmeldungen im Berichtsmonat innert 4 Monaten dividiert durch die Anzahl Personen, welche in den Monaten (mt-4), (mt-3) oder (mt-2) "abgemeldet" worden sind.

Wiederanmeldung im ASAL: Jemand gilt dann als "angemeldet", wenn er im Berichtsmonat (mt 0) Leistungen bezieht, aber im Monat zuvor (mt–1) nicht. Hat die Person aber im Monat (mt 0) ein Zwischenverdienst-Ersatzeinkommen, so resultiert keine Anmeldung. Ein "Angemeldeter" gilt dann als "wiederangemeldet" und wird im Indikator 4 gezählt, wenn er in mindestens einem der drei Monate (mt-4), (mt-3) oder (mt-2) Leistungen bezogen hat[1].

Erzielt eine Person aber im Monat nach dem letzten Leistungsbezug ein so hohes Zwischenverdienst-Ersatzeinkommen, dass sie keinen Anspruch auf Taggelder hat, so wird diese Person, wenn sie im Berichtsmonat (mt 0) wieder Leistungen bezieht, nicht im Indikator 4 gezählt.

Verfügbarkeit der Daten:

Die Daten für die vier Wirkungsindikatoren stammen aus dem Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen ASAL. Sie sind drei Monate nach dem Referenzmonat verfügbar. Zu diesem Zeitpunkt sind mehr als 95% der Zahlungen, welche dem Referenzmonat angerechnet werden, durchgeführt worden. Nach sechs Monaten sind sie definitiv.

[1] Leistungsbezüger: Jeder Versicherte, welcher in einer Kontrollperiode Taggelder bezogen, Einstelltage getilgt oder Leistungen der ALV wie Kursauslagen, Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse, Pendlerkosten- oder Wochenaufenthaltsbeiträge erhalten hat, wird in dieser Kontrollperiode als Leistungsbezüger gezählt.

SECO - Direktion für Arbeit 12.02.2003

Ersetzt Version vom: 05.12.2002

2006-01-18/156 / STA_Reglement.doc

Reglement

des Steuerungsausschusses für die wirkungsorientierte Vereinbarung RAV/LAM/KAST

1. Auftrag

Der Steuerungsausschuss erarbeitet und optimiert die für die wirkungsorientierte Steuerung nötigen Elemente (Ziele; Wirkungsindikatoren und deren Definitionen; Wirkungsmessung, Gewichtung der Indikatoren; Reporting/Kommunikation; Benchmark; Lagebeurteilung) und die dazugehörige Vereinbarung. Er stimmt dabei die Interessen der Kantone und der Ausgleichsstelle der ALV aufeinander ab.

Er beachtet die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgelegte strategische Ausrichtung der wirkungsorientierten Steuerung.

2. Personelle Zusammensetzung

Der Steuerungsausschuss setzt sich aus dem Chef TC der Ausgleichsstelle der ALV, Direktion für Arbeit, und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier VSAA-Regionen zusammen.

Die Geschäftsleitung des VSAA schlägt die Mitglieder vor. Die Direktion für Arbeit ernennt sie.

Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kantone ist zugleich Mitglied der Geschäftsleitung des VSAA. Diese/r informiert die Geschäftsleitung des VSAA laufend über die Arbeiten des Steuerungsausschusses.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone nehmen das Mandat persönlich wahr. Eine Stellvertretung ist in der Regel nicht möglich.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Vertreterinnen und Vertreter des VSAA sorgen für den nötigen Informationsfluss und die Meinungsbildung in ihren jeweiligen VSAA-Regionen. Sie stimmen periodisch ihre Positionen mit der Geschäftsleitung des VSAA ab.

Der Steuerungsausschuss

- wertet periodisch die Erfahrungen mit der geltenden Vereinbarung aus und erarbeitet allenfalls nötige Verbesserungen. Er verabschiedet solche Verbesserungen an den Steuerungselementen und vertritt diese gegenüber den Kantonen;

- entscheidet bei kleineren technischen Änderungen an den Elementen des Steuerungsmodells selber bzw. unterbreitet grössere Anpassungsanträge den Kantonen;

- erarbeitet allenfalls nötige Revisionsvorlagen der Vereinbarung zuhanden der Vernehmlassung bei den Kantonen und vertritt diese Vorlagen gegenüber den Kantonen;

- wertet die Erfahrungen mit der Finanzierungsregelung gemäss der Verordnung über die Vollzugskostenentschädigung (VKE) aus, erarbeitet allenfalls nötige Verbesserungsvorschläge und erstellt den Entwurf für die Vernehmlassung bei den Kantonen;

- kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Projektteams und Arbeitsgruppen bilden und Experten einsetzen;

- unterstützt und berät die Ausgleichsstelle bei deren Lagebeurteilung gemäss Ziffer 7, Absatz 2 der Vereinbarung.

4. Entscheidverfahren

Der Vertreter der Ausgleichsstelle der ALV leitet die Sitzungen des Steuerungsausschusses.

Der Steuerungsausschuss entscheidet im Konsens. Ist kein Konsens möglich, entscheidet das einfache Mehr.

Der Steuerungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

5. Sekretariat

Die Ausgleichsstelle führt das Sekretariat des Steuerungsausschusses. Sitzungstermine, -dauer und die Besprechungstraktanden werden nach Bedarf festgelegt.

Über die Sitzungen des Steuerungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Dieses wird auch der Geschäftsleitung des VSAA zugestellt.

Dieses Reglement tritt in Kraft am 24. März 2003.

SECO - Direktion für Arbeit

sig. Nordmann

J. L. Nordmann
Direktor

Steuerungsausschusses für die wirkungsorientierte Vereinbarung RAV/LAM/KAST

Mitgliederverzeichnis

Stand vom 17. Juni 2008

Der Steuerungsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dominique Babey, Chef der Ausgleichsstelle der ALV, SECO - Direktion für Arbeit (Vorsitz)
- Bernhard Neidhart, Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug
- Bruno Sauter, Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich
- Gérald Kaech, Chef du Service des arts et métiers et du travail, Jura
- Thomas Keller, Chef des Kantonalen Industrie, Gewerbe und Arbeitsamtes Baselland

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
Art.	Artikel
AVAM	Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik
ASAL	Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen
AVG	Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
KAST	Kantonale Amtsstelle
LAM	Logistikstelle für Arbeitsmarktliche Massnahmen
LAMDA	Labour Market Data Analysis (Datawarehouse)
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TC	Leistungsbereich Travail / Chômage des SECO
TCNet	Extranet SECO - Vollzugsstellen
VKE	Vollzugskostenentschädigung
VO	Verordnung
VSAA	Verband schweizerischer Arbeitsämter